Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

39. Jahraana



Nr. 11

	Inhaltsverzeichnis	
A. Bekanntmachungen des	Landkreises Lüneburg	
	Kreistagssitzung am 04.11.2013	338
B. Bekanntmachungen der S	Städte, Samtgemeinden und Gemeinden	
Gemeinde Amt Neuhaus	Satzung der Gemeinde Amt Neuhaus über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten (Spielgerätesteuersatzung)	338
Samtgemeinde Bardowick	Bekanntmachung 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Biomasseanlagen und Gemeinde Wittorf	341
Samtgemeinde Bardowick	Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2013	343
C. Bekanntmachungen der 2	Zweckverbände	
D. Bekanntmachungen ande	erer Dienststellen	
Kirchenkreisamt Lüneburg	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evluth. St. Bartholomäi Kirchengemeinde Lüne in Lüneburg	344
LGLN	Öffentliche Bekanntmachung	346

Ausgegeben in Lüneburg am 30.10.2013

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale). Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg, e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Kreistagssitzung am 04.11.2013

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 04.11.2013, um 14:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg

Tagesordnung:

(öffentlich)

- 1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
- 2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3. Feststellung der Tagesordnung
- 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 23.09.2013
- 5. Finanzvertrag mit der Hansestadt Lüneburg
- 6. Bekanntgabe der Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 5.000.000 Euro aus der Kreditermächtigung 2012
- 7. Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg (im Stand der 1. Aktualisierung vom 22.10.2013)
- 8. Antrag der CDU/Bündnis 21 RRP-Kreistagsfraktion vom 21.09.2013 (Eingang: 21.09.2013); Resolution: Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- 9. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 21.10.2013 (Eingang: 21.10.2013); Auf dem Weg zu einem inklusiven Landkreis - Kreistag geht mit gutem Beispiel voran
- 10. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 21.10.2013 (Eingang: 21.10.2013); Psychiatrischer Krisendienst
- 11. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 21.10.2013 (Eingang: 21.10.2013); Ausschreibung eines Schülerhaushaltes Kinder und Jugendliche wirksam beteiligen
- 12. Antrag der CDU/Bündnis 21 RRP-Kreistagsfraktion vom 21.10.2013 (Eingang: 21.10.2013); Umsetzung der Erklärung des Landkreises und der Gemeinden zum Entschuldungsvertrag, beschlossen im Kreistag am 05.03.2012
- 13. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
- 14. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
 - 14.1. Anfrage der CDU/Bündnis 21 RRP-Kreistagsfraktion vom 21.10.2013 (Eingang: 21.10.2013); Aktueller Stand der Umsetzung der Bürgerbefragung zur Elbbrücke Darchau/Neu Darchau
- 15. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (3) Geschäftsordnung
- 16. Nichtöffentlich
- 17. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Nahrstedt

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Gemeinde Amt Neuhaus über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBI. S. 589) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBI. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 16.05.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

- (1) Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit in allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
- (2) Entgelt ist alles was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung

- a) von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
- b) von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind,
- c) der Betrieb von Geräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist der/die Betreiber/in des Spielgerätes. Betreiber/in ist der/diejenige, dem/der die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtig sind auch
 - a) der/die Besitzer/in der R\u00e4umlichkeiten in denen die Spielger\u00e4te aufgestellt sind, wenn er/sie an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielger\u00e4tes beteiligt ist oder f\u00fcr die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erh\u00e4lt und
 - b) der/die wirtschaftliche Eigentümer/in der Spielgeräte.
- (3) Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats und wird am 10. Tag des folgenden Kalendermonates fällig.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, sofern im Bescheid keine andere Fälligkeit festgesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem einmal monatlich abzulesenden Einspielergebnis. Für alle übrigen Geräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 2 erhoben.
- (2) Als Einspielergebnis für Spielgeräte nach Absatz 1 Satz 1 gilt die durch manipulationssichere Zählwerke auszulesende Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Dateien lückenlos und fortlaufend aufzeichnen (wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufender Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Spielgerät.
- (5) Der/die Steuerschuldner/in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

§ 7 Steuersätze

- (1) Für Spielgeräte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 (Geräte mit Gewinnmöglichkeit) beträgt die Steuer 15 v. H. der Bruttokasse (§ 6 Abs. 2).
- (2) Die für Spielgeräte nach § 6 Abs. 1 Satz 2 (Geräte ohne Gewinnmöglichkeit) festzusetzende Pauschalsteuer beträgt je Gerät und angefangenem Kalendermonat
- a.) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33 i GewO 35,00 €
- b.) an anderen Aufstellorten 20,00 €
- c.) unabhängig vom Aufstellort
 - c.a) für Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellung zum Gegenstand haben

Menschen verletzende Darstellung zum Gegenstand haben 400,00 € c.b) für Musikautomaten 20,00 €

10,00€

a a) Für alaktraniacha multifunktionala Bildachirmagaräta ahna Caurinnmäglichkeit

c.c) Für elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

§ 8 Besteuerungsverfahren

- (1) Der/die Steuerschuldner/in hat für Spielgeräte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Amt Neuhaus vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen. Diese Steuererklärung wirkt als Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung (AO).
- (2) In Fällen der Besteuerung von Geräten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ist die Steuererklärung bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats der Gemeinde Amt Neuhaus formlos abzugeben. Die Gemeinde Amt Neuhaus setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Im Bescheid kann bestimmt sein, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, wenn sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen muss eine berichtigende Steuererklärung erfolgen, worauf hin die monatlich zu entrichtende Steuer neu festgesetzt wird.
- (3) Gibt der/die Steuerschuldner/in die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat er/sie die Steuern nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Gemeinde Amt Neuhaus berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO). Bei verspäteter Abgabe wird ein Verspätungszuschlag (§ 152 AO) festgesetzt.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Der/die Betreiber/in hat das erstmalige Aufstellen eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellort, den Zeitpunkt des Aufstellens und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) In Fällen der Anzeigepflicht zu Geräten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt als Tag der Außerbetriebnahme bei nicht rechtzeitig abgegebener Anzeige frühestens der Tag der Anzeige. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 6 Abs. 1 Satz 2 genannten Geräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Besteuerung das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Amt Neuhaus ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Festsetzung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Außenprüfungen nach §§ 193 ff AO bleiben vorbehalten.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Amt Neuhaus Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Amt Neuhaus gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichten betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstöße gegen §§ 8, 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13 Übergangsvorschriften

(1) Soweit Spielgeräte am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht nach § 4 dieser Satzung mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Spielgeräte sind innerhalb eines Monates nach diesem Zeitpunkt der Gemeinde Amt Neuhaus schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2012 in Kraft.

Neuhaus, den 16.05.2013 Grit Richter Bürgermeisterin

Bekanntmachung

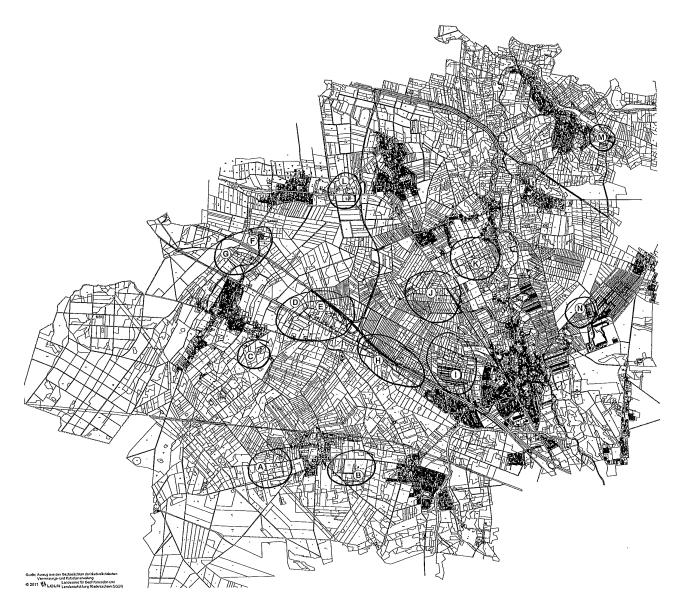
38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Biomasseanlagen und Gemeinde Wittorf

Der Rat der Samtgemeinde Bardowick hat in seiner Sitzung am 16.04.2013 die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Biomasseanlagen und Gemeinde Wittorf beschlossen.

Mit Verfügung vom 04.09.2013 (Az.: RBP – R13300134/6) hat der Landkreis Lüneburg die Genehmigung für die 38. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Biomasseanlagen und Gemeinde Wittorf - mit Auflagen und Hinweisen - erteilt.

Der Rat der Samtgemeinde Bardowick ist in seiner Sitzung am 22.10.2013 den Auflagen beigetreten.

Der Geltungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Biomasseanlagen und Gemeinde Wittorf ist auf den abgedruckten Lageplänen mit durchbrochenen schwarzen Linien gekennzeichnet und betrifft Flächen im gesamten Gemeindegebiet der Samtgemeinde Bardowick.





Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Biomasseanlagen und Gemeinde Wittorf gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung wirksam.

Jedermann kann die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Biomasseanlagen und Gemeinde Wittorf, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung bei der Samtgemeinde Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Biomasseanlagen und Gemeinde Wittorf schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bardowick unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bardowick, den 23.10.2013 (Luhmann)

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 12. September 2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans einschließlich. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.857.400	20.000	0	1.877.400
ordentliche Aufwendungen	1.857.400	30.900	10.900	1.877.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.607.300	20.000	0	1.627.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.678.300	30.900	0	1.709.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	72.500	0	0	72.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	225.400	330.000	30.000	525.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	152.900	150.000	0	302.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.832.700	170.000	0	2.002.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.903.700	360.900	30.000	2.234.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 152.900,00 Euro um 150.000,00 Euro erhöht und damit auf 302.900,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 300.000,00 Euro um 150.000,00 Euro vermindert und damit auf 150.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

S 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6 - keine Änderungen -

§ 7 - keine Änderungen -

Barum, den 12. September 2013

Rödenbeck Bürgermeister

II. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 14. Oktober 2013 unter dem Az. 34.40-15.12.10/22 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 31. Oktober 2013 bis 08. November 2013 in der Gemeindeverwaltung Barum, 21357 Barum zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barum, 15. Oktober 2013

Rödenbeck Bürgermeister

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Bartholomäi Kirchengemeinde Lüne in Lüneburg

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABI. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Bartholomäi Kirchengemeinde Lüne in Lüneburg hat der Kirchenvorstand am 26.06.2013 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:
- 1. Wahlgrabstätte:
 - a) für 30 Jahre -je Grabstelle-:

480,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- :

16,00 €

2. Urnenwahlgrabstätte:

a) für 30 Jahre -je Grabstelle - :	330,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-:	11,00 €

3. Rasengrabstätten

	405,00 €
- je Grabstelle -	13,50 €
	1.170,00 €
- je Grabstelle -	39,00 €
	nach tatsächlichem Aufwand
	•

4. Urnenrasenwahlgräber mit beschränkter Nutzung

a) Urnenrasenwahlgrab mit beschränkter Nutzung für 30 Jahre	- je Grabstelle -	285,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle -	9,50 €
c) Rasenpflege für 30 Jahre	- je Grabstelle -	585,00 €
d) Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle -	19,50 €

Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte mit beschränkter Nutzung bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1.a) oder 2.a) oder 4.)
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 1.b) oder 2.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

6. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:

werden nicht erhoben

II. Gebühr für die Benutzung des Gemeindehauses/ der Kirche:

Ist mit der Kirchengemeinde zu vereinbaren

III. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

...werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

IV. Gebühren für Umbettungen:

...werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

V. Gebühr für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:

a) je Grabstelle: 0,00 €

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr (Unterhaltung der Wege und der Friedhofsanlage, Wasserkosten, Stromkosten, Winterdienst):

für ein Jahr - je Grabstelle - : 13,50 €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils für 2 Jahre im Voraus erhoben. Sie wird zum 01.07. des jeweils anstehenden Zahlungszeitraumes erhoben.

Bei der Neuvergabe von Grabstätten wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Zeit bis zum Beginn des nächsten Zweijahreszeitraumes zugleich mit den Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechtes erhoben.

§ 7 Sonstige Gebühren

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlußvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Lüneburg, den 26.06.2013

Der Kirchenvorstand

LS Wortmann, Vorsitzende

Goetze, Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 22.10.2013

Der Kirchenkreisvorstand

LS Schmid, Vorsitzende

Jürgens, Kirchenkreisvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung Teilungsbeschluss

Gemäß der § 8 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird die Teilung des Flurbereinigungsgebiets des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Neuhaus angeordnet.

Die Ortslage wird abgespalten und als eigenes Flurbereinigungsverfahren Neuhaus-Ortslage (Verf. Nr. 3 06 2621) bis zur Ausführungsanordnung weitergeführt.

Die folgenden Flurstücke werden aus dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuhaus ausgeschlossen und unterliegen nunmehr dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuhaus-Ortslage:

Gemarkung Neuhaus, Flur 1, Flurstücke:

2/3	3/3	4/4	5/3	8	9/1	11/2	11/3	12/1	12/2	16/2	16/4
16/6	16/8	16/10	16/12	17/1	19/1	19/2	19/3	19/4	26/1	27/2	27/3
28/1	29/1	30/5	30/6	31/2	31/3	31/4	31/5	31/6	33/2	33/3	33/4
34/2	34/4	34/5	37/1	38/1	39	40/2	41	42	43	44	46
47	49/1	49/2	52	53	55/2	55/4	56	57	58/3	59/1	60
61/1	62	63/1	63/3	64/1	65/3	65/4	65/6	65/7	65/8	67/3	71/5
71/14	71/17	73/1	74/3	74/5	74/6	74/11	74/17	74/18	75	76/3	78
79/1	80/4	80/5	82/2	83/1	83/3	85/45	86/2	86/3	86/5	86/45	93/10
101/21	114/59	117/14	120/55	122/19	123/19	124/50	125/51	130/7	145/16	156/32	158/33
159/48	160/48	163/49	164/54	165/54	169/81	170/81	175/16	182/14	187/16	193/14	

Gemarkung Neuhaus, Flur 2, Flurstücke:

2/3	2/4	4/2	6/2	7	9	10	11	12	13	14/1	15/1
16/2	16/3	16/4	17	18/1	18/2	21/1	23/1	23/2	24/1	24/2	25
27/4	27/5	34/1	34/2	35	44/1	49/2	49/3	50	52	55/2	55/3
56/1	57/2	57/3	57/4	58/1	60/1	62/1	63	65/3	65/4	65/5	65/6
70/1	71	72	74/1	78/1	85	87	88	91/1	91/2	93	95/2
99/3	99/4	99/5	100	101/1	103/1	103/2	104/1	104/2	105/1	106/2	106/3
109	110/1	112/1	113/1	114	115	116/1	117	118	124/8	127/81	128/82
131/36	132/36	135/51	137/65	138/79	140/8	141/8	143/22	159/84	160/89	163/39	166/86
167/86	174/101	179/102	183/51	185/54	186/53	192/107	194/48	197/47	198/45	202/75	203/76
204/76	205/77	206/81	207/83	208/69	209/70	217/57	219/36	225/58	226/58	231/68	232/66
234/40	235/41	237/45	248/32	249/38	250/38	256/62	261/74	265/108	269/116	270/68	275/45
277/40	278/41	279/122	280/41	281/43	283/86	284/86	285/49	286/49	287/49	293/90	294/89
304/113	305/113	313/1	314/2	314/3	314/4	314/5	314/6	315/1	318	319	320
321	322	323	325/1	325/2	325/3	325/4	326/1	326/2	327	328	329
330	331	332	333	334	335	336	337	338	339	341/3	341/4
342/1	342/2	342/3	342/4	344/2	345/3	345/4	346	347/1	348/7	348/9	348/10
348/12	348/13	348/14	350	351/2	351/3	352/2	352/3	352/5	352/6	352/7	352/8
352/9	352/10	353/1	355	356	357	358/1	358/2				

Gemarkung Neuhaus, Flur 3, Flurstücke:

2/3	2/4	3/2	4/1	4/4	4/5	4/6	4/7	5/1	5/2	5/4	5/5
7/1	7/2	7/3	8/2	8/3	8/4	10/1	11/1	12/2	14/5	25/5	26/6
26/8	28	29	31/1	31/2	32	33/1	34	35/3	35/4	35/5	35/6
36/2	36/4	36/5	36/6	36/7	37	38/1	38/3	38/4	39/4	39/5	39/6
42/1	42/2	42/6	42/7	43/1	43/2	43/3	43/4	43/5	46/2	46/4	46/5
46/6	46/7	47/1	49/5	49/6	51	53	54/1	57/1	58	60/1	63/2
63/3	64/1	66/3	66/4	66/5	67/1	68/6	68/8	69	71/2	71/3	71/4
72/2	72/3	73/1	76/1	76/2	77/2	78	79	80	81/2	82/1	83
109/52	132/27	144/61	145/75	146/30	147/30	148/30	149/30	150/30	175/41	179/42	182/44
195/73	197/74	202/42	206/74								

Gemarkung Neuhaus, Flur 5, Flurstücke:

	-	,	,								
41/2	49/1	50	51/4	51/5	51/6	51/7	51/8	51/9	52/2	52/3	52/4
52/5	52/6	52/7	53/4	53/5	53/6	53/7	53/8	53/9	54/1	54/2	54/3
55/2	55/3	55/4	55/5	56/1	57/1	57/2	58	60	61	62	63
64/3	64/4	65/1	65/7	65/8	65/9	65/10	65/11	65/12	65/13	65/14	65/15
65/16	65/17	65/18	65/19	65/20	65/21	65/22	65/23	66/2	66/3	66/4	66/5
66/7	66/8	66/11	66/12	66/13	66/14	66/15	66/16	67/2	67/4	67/5	67/6
67/7	67/8	67/9	67/10	67/11	68	69/5	69/6	69/7	69/8	69/9	69/10
69/11	69/12	69/13	69/14	69/15	69/16	69/17	70/1	73/2	73/3	73/4	73/5
73/7	73/8	73/10	73/11	73/12	73/13	73/14	74/2	75/6	75/7	75/8	75/9
75/10	76	77	78/1	78/2	80/1	81	82/1	82/2	83	85/2	86/1
87/2	87/3	90	91	92	93/1	93/2	94/1	99/2	99/3	101/2	101/3
101/4	104	105/1	105/2	106	107/3	109	110/1	110/2	111/1	117/1	119/2
119/4	124/59	125/59	132/108	137/51	142/96						

Gemarkung Neuhaus, Flur 8, Flurstücke:

	_										
3/20	3/34	3/41	3/42	3/43	3/44	3/46	3/47	3/49	3/54	3/60	3/61
3/62	3/64	3/65	3/66	3/67	3/69	3/70	3/71	3/72	3/74	3/75	3/77
3/78	3/82	3/83	3/86	3/87	3/88	3/89	3/90	3/91	3/92	3/93	3/95
3/96	3/98	3/99	3/100	3/101	3/102	3/103	3/105	3/107	3/108	3/109	3/110
3/112	3/114	3/118	3/119	3/121	3/123	3/125	3/126	3/127	3/128	3/129	3/130
3/131	3/135	3/136	3/137	3/138	3/140	3/141	3/142	3/143	3/145	3/146	3/147
3/148	3/149	3/150	3/152	3/154	3/155	3/156	3/157	3/159	3/160	3/161	3/162
3/163	5/14	5/15	5/16	5/23	5/24	5/27	5/28	5/30	5/32	5/33	5/36
5/37	11/5	20/1	22/2	127/3	128/3						

Gemarkung Neuhaus, Flur 9, Flurstücke:

2/1	2/2	3/2	21/2	22/2	23/2	23/3	24/1	25	26	27/1	27/2
27/3	28/1	28/2	29/1	32/5	33/2	57/2	85/2	88/1	90/3	92/2	94/2
138/1	138/2	139/1									

Gemarkung Neuhaus, Flur 10, Flurstücke:

2/1	2/2	9/1	9/2	10/1	10/3	10/4	12/1	12/2	13/1	13/2	15/1
15/2	16/1	19/1	19/2	19/3	19/4	20/1	20/2	21	22/1	22/2	23/2
23/3	25/1	27	28/1	28/2	30	31	35/2	35/3	35/4	35/5	36
37	38	39	40/1	42/2	42/3	42/5	42/6	42/7	42/8	42/9	43
44	46/3	46/5	46/7	46/8	46/9	46/10	46/11	46/12	46/13	49/2	49/3
50/1	50/2	50/4	50/5	50/6	50/7	50/8	50/9	50/10	50/11	50/12	50/13
50/14	50/15	51/1	51/2	51/3	51/4	51/5	51/6	51/7	51/8	55/2	55/3
57/1	57/2	60/1	60/2	61/1	62/1	62/2	65	66/1	66/2	67	68
69/1	69/2	70	71	72	73/1	73/2	74/1	77/1	77/2	80/1	80/2
81/5	81/6	81/7	81/9	81/10	81/12	81/13	81/14	84/1	85/2	86	89/2
89/3	89/5	89/6	89/7	89/8	93/2	95/3	95/5	95/7	95/8	95/9	95/10
95/11	95/12	97/2	97/4	97/5	97/6	97/8	97/10	97/11	97/12	98	99
100	101/6	101/9	101/12	101/14	101/15	101/16	101/17	102/3	102/4	102/5	103/1
103/2	103/3	105/2	105/4	105/5	105/6	105/7	105/8	105/9	105/10	105/11	105/12
105/13	105/14	105/15	105/16	105/17	105/18	105/19	105/20	105/21	105/24	105/26	105/27
105/28	105/29	105/30	106/1	106/2	107/1	107/2	108/1	108/2	109/1	110	111
113/4	113/6	113/7	113/8	113/9	113/10	113/11	114/2	114/4	114/5	117/1	117/2
121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132
133	134	135/2	135/3	135/4	137/1	137/2	138	139	140	141	142
143	144	147/1	147/2	147/3	147/4	149	150	151	152	153	154
156	157	159	160/1	162/1	163/1	163/2	164	165	166/12	167/1	167/2
168/1	168/2	169	172/32	189/145	190/17	191/17	194/19	207/13	216/87	217/87	218/8
219/8	225/20	227/13	228/14	229/14	230/13	231/14	232/91	238/118	240/6	241/7	242/4
244/11	247/16	250/120	251/146	252/50	255/23	258/23	260/158	262/91	263/91	264/91	266/106
269/56	272/53	308/18	309/56	314/11	315/6	317/78	319/155	320/119			

Gemarkung Neuhaus, Flur 11, Flurstücke:

Gemarkung Neuhaus, Flur 12, Flurstücke:

1/4	1/5	91/2
-----	-----	------

Gemarkung Rosien, Flur 5, Flurstücke:

55.	/9	136/17	136/18

Das Verfahrensgebiet Neuhaus umfasst eine Fläche von 2386,3341 ha und das Verfahrengebiet Neuhaus-Ortslage 153,3258 ha. Auf einer zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte ist das Verfahrensgebiet Neuhaus-Ortslage gelb gekennzeichnet.

Mit dem Teilungsbeschluss entsteht keine neue Teilnehmergemeinschaft. Die Teilnehmergemeinschaft jedes Teilgebiet wird von dem bereits gewählten Vorstand im vereinfachten Flurbereinigungsgebiet Neuhaus vertreten.

Der Beschluss wird in der Gemeinde Neuhaus (Flurbereinigungsgemeinde) und in den folgenden angrenzenden Gemeinden zwei Wochen nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt: Gemeinde Boizenburg-Land, Stadt Lübtheen, Gemeinde Dömitz-Malliß, Gemeinde Vielank, Gemeinde Damnatz, Gemeinde Neu Darchau, Stadt Hitzacker, Stadt Dannenberg, Stadt Bleckede

Gründe:

Die Teilung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuhaus wird aus arbeitstechnischen Gründen vollzogen. Die Ortslage und die damit verbundenen Hofraumveränderungen erfordert sowohl zeitlich als auch regelungstechnisch eine andere Bearbeitungsform als die Neuordnung der landwirtschaftlichen Flächen in der Feldlage. Durch die Trennung wird eine Bearbeitung des bisherigen Verfahrensgebietes in Teilen nacheinander und unabhängig voneinander ermöglicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe beim Landesamt für Geoinformationen und Landentwicklung – LGLN-, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Lüneburg des LGLN, Adolf-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuhaus, Landkreis Lüneburg wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBI. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBI. I, S. 212), hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widersprüche gegen diesen Teilungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Für den Bereich des Flurbereinigungsgebietes außerhalb der Ortslage Neuhaus ist noch für 2013 die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung geplant. Nach § 65 FlurbG können die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen werden, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht, damit sie frühzeitig in den Genuss der Vorteile der Flurbereinigung gelangen können. Diese Voraussetzungen liegen bei der jetzt geplanten vorläufigen Besitzeinweisung vor.

Die vermessungstechnischen Voraussetzungen für eine vorläufige Besitzeinweisung im Bereich der Ortslage Neuhaus liegen jedoch noch nicht vor. Zur Vermeidung einer Verzögerung für die Inbesitznahme der neuen Grundstücke außerhalb der Ortslage wird daher die Teilung des Verfahrensgebietes erforderlich.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt.

Im Hinblick auf die angestrebten Ziele der Flurbereinigung besteht ein volkswirtschaftliches Interesse daran, dass sich die Vorteile der Flurbereinigung frühzeitig auswirken. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn die Teilnehmer ihre Abfindungsflurstücke schon jetzt in Bewirtschaftung nehmen können. Ferner soll vermieden werden, dass die Grundstücke infolge der evtl. Unsicherheiten über die Neuregelung in ihrem Zustand vernachlässigt werden und den Planempfängern dadurch zusätzliche Pflegearbeiten entstehen.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchführer an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Lüneburg – Amt für Landentwicklung Lüneburg -29.10.2013

gez. Vennebusch (S)

